



**Gebührenverzeichnis
des
Landratsamtes Rottweil
als
untere Verwaltungsbehörde
und untere Baurechtsbehörde**

(Anlage zur Gebührenverordnung)
[in Kraft getreten zum 01.01.07 mit.
1. Ergänzung und Änderung zum 01.08.08.
2. Ergänzung und Änderung zum 01.06.11.
3. Ergänzung und Änderung zum 01.04.15]

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Amt	Seite
0	Allgemeine Verwaltungsgebühren	3
1	Umweltschutzamt	4 - 6
2	Gebühren im Bereich des Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes - Kreisbauamt	8 - 10
3	Gebühren im Bereich des Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes - Naturschutz -Jagd- und Fischerei	14 - 17
4	Gebühren im Bereich des Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes - Gewerbeaufsicht	18 - 23
5	Ordnungsamt	24 – 25
6	Forstamt	26
7	Landwirtschaftsamt	27
8	Straßenbauamt	28
9	Gesundheitsamt	29
10	Veterinäramt	31 - 32
11	Straßenverkehrsamt	33

Gebührenverzeichnis

0. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
0.1	Ablichtungen aus den Akten, sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite	0,50 €
0.2	Bescheinigung, Bestätigungen und Beglaubigungen	
0.2.1	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	2,50 € bis 15,00 €
0.2.2	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € bis 125,00 €
0.2.3	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnliches mit der Urschrift je angefangene Seite	1,00 € bis 5,00 €
0.3	Entfernungspauschale	
0.3.1	Entfernungs-Pauschale für Außendiensttermin durch eine(n) Mitarbeiter/in: zzgl. je weitere(r) Mitarbeiter/in	25,00 € 17,00 €
0.4	Versenden von Akten	5,00 € bis 15,00 €
0.5	Widerspruchsbearbeitung für Gemeinden	
0.5.1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	69,00 € pro angefangene Stunde
0.5.2	Zurücknahme des Widerspruchs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war	30,00 € bis 100,00 €
0.6	Prüfung von Eigenbetrieben im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 113 Abs.1 GemO i.V.m. § 18 GemPrO durch Kommunal- und Prüfungsamt	56,00 € pro angefangene Stunde

1. Gebühren im Bereich des Umweltschutzamtes

1.1. Umweltinformationen

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
1.1.1	Zentrale Umweltmanagementaufgaben	gebührenfrei
1.1.2	Kurzauskünfte allgemeine Umweltdaten (bis 30 Minuten)	
1.1.3	Auskünfte mit umfangreicher Recherche (> 30 Minuten)	50,00 € pro Stunde

1.2. Bodenschutz/Altlasten

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
1.2.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)	50,00 € pro Stunde
1.2.2	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	50,00 € pro Stunde

1.3. Wasserrecht

Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
-------------	---------	--------

Benutzung von Gewässern nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.3.1	Erlaubnis/gehobene Erlaubnis/Bewilligung (§§ 8, 15 WHG)	50,00 € bis 30.000,00 €
1.3.2	Erlaubnis für Erdwärmesonden (bis max. 3 Sonden) (§ 8 WHG)	300,00 €
1.3.3	Erlaubnisfiktion (§ 108 Abs. 4 WG)	50,00 € bis 1.000,00 €
1.3.4	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)	50,00 € bis 10.000,00 €
1.3.5	Widerruf einer Zulassung und von alten Rechten und Befugnissen	50,00 € bis 5.000,00 €

Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung; Benehmen, Einvernehmen, Anzeigen

1.3.6	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG und 45 e Abs. 2 Wassergesetz (WG)	50,00 € bis 10.000,00 €
1.3.7	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 45 e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WG	50,00 € bis 5.000,00 €
1.3.8	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs (§ 45 e Abs. 3 Satz 3 WG)	50,00 € bis 5.000,00 €
1.3.9	Genehmigungen nach §§ 76 WG und 78 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften (Gewässerkreuzungen, Brücken, Stege, etc.)	150,00 € bis 10.000,00 €
1.3.10	Einvernehmen nach § 76 Abs. 1 Satz 3 WG	100,00 € bis 10.000,00 €
1.3.11	Änderungsanzeige nach § 23 WG (für Wasserbenutzungsanlagen)	50,00 € bis 5.000,00 €

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
-------------	---------	--------

Wasserschutzgebiete

1.3.12	Festsetzung/Änderung von Wasserschutzgebieten (§§ 51, 52 WHG)	100,00 € bis 10.000,00 €
1.3.13	Ausnahmen/Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten (nach der Verordnung oder SchALVO)	50,00 € bis 5.000,00 €

Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen

1.3.14	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung und die Erfüllung der Unterhaltungspflicht betreffen	50,00 € pro Stunde
1.3.15	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG)	50,00 € bis 30.000,00 €
1.3.16	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	50,00 € bis 15.000,00 €
1.3.17	Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn	50,00 € bis 10.000,00 €

Gewässeraufsicht, Bauüberwachung wasserrechtlicher Verfahren

1.3.18	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Überwachung des Vollzugs (§ 100 Abs. 1 WHG) auch Ölunfälle	50,00 € pro Stunde
1.3.19	Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG)	50,00 € bis 5.000,00 €
1.3.20	Bearbeitung / Bestätigung von Bohranzeigen (§§ 49 WHG, 37 WG)	50,00 € pro Stunde
1.3.21	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins (§ 84 WG)	50,00 € bis 5.000,00 €

1.4. Abfallrecht

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
-------------	---------	--------

Abfallrechtl. Maßnahmen

1.4.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände; Stellungnahmen	50,00 € bis 500,00 €
1.4.2	Genehmigung (einschließlich Änderung) für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	50,00 € bis 5.000,00 €
1.4.3	Erteilung (einschließlich Änderung) einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG i.V.m. § 8 Transportgenehmigungsverordnung (TgV))	50,00 € bis 5.000,00 €
1.4.4	Entscheidungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung	50,00 bis 500,00 €
1.4.5	Amtshandlungen im Rahmen der Klärschlammverordnung	20,00 bis 500,00 €

Deponien

1.4.6	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Deponien /abfallrechtl. Plangenehmigung § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 31 Abs. 3 KfW-/AbfG	50,00 bis 20.000,00 €
-------	---	-----------------------

1.5. Sonstiges

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
1.5.1	Umfangreiche Beratungen (über 30 Min.) ohne förmliches Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Min.	50,00 € pro Stunde
1.5.2	Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten, Konzepten/Entwürfe	50,00 € pro Stunde
1.5.3	Stellungnahmen, auch gegenüber Entscheidungsbehörden, Benehmen nach § 96 Abs. 1b i.V.m. § 76 WG	50,00 € pro Stunde
1.5.4	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1, Satz 1 WHG	50,00 € pro Stunde
1.5.5	Entscheidungen aufgrund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften (z.B. Feststellungen zum Gemeingebrauch, förmliche Duldungen)	50,00 € pro Stunde

2. Gebühren im Bereich des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes - Bauamt -

2.1 BAURECHT

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
2.1.1.	<i>Baugenehmigung / Zustimmung</i>	
2.1.1.1	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49, 58 Abs. 1 LBO)	5,0 v.T. der Baukosten, mind. 150,00 €
2.1.1.2	Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§§ 49, 52 Abs. 1, 58 Abs. 1 LBO) und Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	4,0 v.T. der Baukosten, mind. 100,00 €
2.1.1.3	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können sowie Werbeanlagen	150,00 € - 3.000,00 €
2.1.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	150,00 € - 1.000,00 €
2.1.3	Bauvorbescheid	150,00 € - 1.000,00 €
2.1.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 mind. 70,00 €
2.1.5.	Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 € bis 5.000,00 €
2.1.6.	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50,00 € bis 150,00 €
2.1.7.	Sanierungsgenehmigung	15,00 €
2.1.8	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € pro angefangene Stunde
2.1.9	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfassers außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens	erste halbe Stunde gebührenfrei, pro angefangene weitere halbe Stunde 25,00 €
2.1.10.	Ausnahme bzw. Genehmigung von Anbaubeschränkungen (§ 22 StrG, § 9 BFStrG)	50,00 € bis 1.000,00 €
2.1.11.	Bereitstellen von Statikunterlagen	20,00 €
2.1.12.	<i>Bauabnahmen / Bauüberwachung</i>	
2.1.12.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und die angeordneten Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v. T. der Baukosten, mind. 65,00 €
2.1.12.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	65,00 € - 300,00 €
2.1.12.3	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	65,00 € - 300,00 €
2.1.13	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	65,00 € - 500,00 €
2.1.14.	<i>Brandverhütungsschau</i>	
2.1.14.1	Brandverhütungsschau	45,00 € pro angefangene Stunde

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
2.1.14.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau	40,00 € pro angefangene Stunde
2.1.15	Stellungnahme Kreisbrandmeister gegenüber Entscheidungsbehörden	26,50 € pro angefangene halbe Stunde
2.1.16.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	250,00 € bis 1.200,00 €
2.1.17.	Stellungnahme als Fachbehörde (z. B. wasserrechtl. Verfahren)	formelle Prüfung: 25,00 €, formelle und materielle Prüfung: 100,00 €

Anmerkungen:

1. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276, 4. Kostengliederung, Tabelle 1, Nr. 300 - 469 und 500 - 539 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.
2. Sofern die Entscheidungen unter den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 nachträglich (d.h. wenn mit der Bauausführung bereits begonnen wurde bzw. diese schon abgeschlossen ist) ergehen, erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 2-fache.

2.2 DENKMALSCHUTZ/ DENKMALPFLEGE

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
2.2.1.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung und Zustimmung	
2.2.1.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	25,00 € pro angefangene halbe Stunde
2.2.1.2	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen	erste halbe Stunde gebührenfrei, pro angefangene weitere halbe Stunde 25,00 €
2.2.1.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers außerhalb des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens:	erste halbe Stunde gebührenfrei, pro angefangene weitere halbe Stunde 25,00 €
2.2.2.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- u. Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	bei bescheinigten Aufwendungen bis 2.500,00 € 50,00 € bis 25.000,00 € 75,00 € bis 50.000,00 € 100,00 € bis 250.000,00 € 200,00 € bis 500.000,00 € 300,00 € je weitere 500.000,00 € 300,00 €
2.2.3.	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	50,00 € pro Stunde

2.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
2.3.1	Genehmigungen im förmlichen Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BlmSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr als	125.000,00 € 0,6 v.H. der Kosten, mind. 375,00 € 500.000,00 € 0,5 v.H. der Kosten, mind. 750,00 € 2.500.000,00 € 0,4 v.H. der Kosten, mind. 2.500,00 € betragen, bei einem höheren Kostenbetrag 10.000,00 € zuzüglich 0,04 v.H. des 2.500.000,00 € übersteigenden Betrages
2.3.2.	Genehmigungen im vereinfachten Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV mit Ausnahme der Fälle des Produktes 3:	75 v.H. der Gebühr nach 2.3.1, mind. 150,00 €
2.3.3	Genehmigungen von Anlagen nach Nr. 2.1 Anhang 1 zur 4. BlmSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	Im förmlichen Genehmigungsverfahren: 700,00 € – 1.000,00 €; Im vereinfachten Genehmigungsverfahren: 400,00 € – 700,00 €
2.3.4	Änderungsgenehmigungen im förmlichen Verfahren (mit öffentl. Bekanntmachung) Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV:	100 v.H. der Gebühr nach 2.3.1, mind. 375,00 €
2.3.5	Änderungsgenehmigungen im vereinfachten Verfahren (ohne öffentl. Bekanntmachung) Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV	75 v.H. der Gebühr nach 2.3.1, mind. 175,00 €

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
2.3.6	Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG - für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage - für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 v.H. der Gebühr nach 2.3.1-2.3.5, mind. 175,00 € 50 v.H. der Gebühr nach 2.3.1-2.3.5, mind. 175,00 €
2.3.7	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 – 75 v.H. der Gebühr nach 2.3.1-2.3.5, mind. 175,00 €
2.3.8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach 2.3.1-2.3.5, mind. 175,00 €
2.3.9.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 v.H. der Gebühr nach 2.3.1-2.3.6 mind. 100,00 €
2.3.10.	Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG	50,00 € pro Stunde
2.3.11.	Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	100 % der Gebühr nach 2.3.2
2.3.12.	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	50,00 € pro Stunde
2.3.13.	Untersagung / Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG	50,00 € pro Stunde
2.3.14.	Anordnungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 ff. BImSchG)	50,00 € pro Stunde
2.3.15.	Befreiung oder Ablehnung der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung	200,00 € bis 300,00 €
2.3.16	Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	75 v.H. und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV; 50 v.H. der Gebühr nach 2.3.1,2.3.3, 2.3.4, 2.3.6, 2.3.7, mind. 750,00 € Vorprüfung nach § 3c UVPG 200,00 €
2.3.17.	Ausnahmegenehmigungen nach BImSchV	50,00 € bis 2.000,00 €

Anmerkung – siehe Folgeseite

Anmerkungen:

1. Bei der Berechnung der Kosten nach 2.3.1-2.3.17 kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.
2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung - § 13 BImSchG) so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.
3. Wird nach Erteilung eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr, die für den Vorbescheid erhobene Gebühr zur Hälfte angerechnet werden (2.3.7).
4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.
5. Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.
6. Wenn der Gebührenberechnung bei den Produkten 2.3.1-2.3.9, 2.3.11 und 2.3.16 keine Errichtungskosten, Anlagekosten, Kosten der Änderung oder Abbaufäche zugrunde gelegt werden können, wird eine Gebühr von 150,00 € - 2.500,00 € erhoben.
7. Sofern die Entscheidungen unter den Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.8, 2.3.10, 2.3.11, 2.3.15 und 2.3.17 nachträglich (d.h. wenn mit der Ausführung bereits begonnen wurde bzw. diese schon abgeschlossen ist) ergehen, erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 2-fache.

Anmerkungen zu den Produktbereichen Baurecht, Denkmalschutz/Denkmalpflege und Immissionsschutz:

Sind für die jeweiligen Entscheidungen fachtechnische Stellungnahmen erforderlich, so werden die hierfür festgesetzten Gebühren zusätzlich erhoben.

3 . Gebühren im Bereich des Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes - Naturschutz / Jagd- und Fischereiwesen -

3.1 NATURSCHUTZ

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
3.1.1	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach NatSchG, BNatSchG	50,00 € bis 1.000,00 €
3.1.2	Entscheidungen nach NatSchG, BNatSchG, EG-Verordnungen und den dazugehörigen Rechtsverordnungen	50,00 € bis 5.000,00 €
3.1.3	Anordnungen nach NatSchG, BNatSchG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen	pro angefangene Stunde 46,00 €
3.1.4	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt	pro angefangene ha Fläche 100,00 € bis 4.000,00 €
3.1.5	Genehmigung für das gewerbsmäßige Sammeln wildlebender Tiere oder Pflanzen	pro angefangene Stunde 46,00 €
3.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 3.1.2, 3.1.4 und 3.1.5	50,00 € bis 1.000,00 €
3.1.7	Zustimmung nach § 3 Ökokonto-Verordnung	pro angefangene Stunde 46,00 €
3.1.8	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gegenüber Entscheidungsbehörden	pro angefangene halbe Stunde 23,00 € zzgl. Entfernungspauschale nach Ziffer 0.3.1
3.1.9	Auskünfte nach Umweltinformationsgesetz; Weitergabe von Daten und Unterlagen zu Schutzgebieten, Biotopkartierung oder sonstige Erhebungen	pro angefangene Viertelstunde 11,50 €
3.1.10	Prüfung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht und Ausstellung eines Negativzeugnisses	20,00 €

3.2 JAGD- UND FISCHEREIWESEN

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
3.2.1	Ausstellung Ersatzfischereiprüfungszeugnis	25,00 €
3.2.2	§ 14 LJagdG Erteilung des Jagdscheins	
3.2.2.1	für Inländer	
3.2.2.1.1	Einjahresjagdschein	47,65 €
3.2.2.1.2	Dreijahresjagdschein	94,95 €
3.2.2.1.3	Tagesjagdschein	47,65 €
3.2.2.1.4	Jugendjagdschein	47,65 €
3.2.2.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	30,65 €
3.2.2.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	59,95 €
3.2.2.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	30,65 €
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind - aufgrund ihrer Dienstpflichten im Landkreis Rottweil- befreit:</p> <p>a) Beamte und Angestellte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung</p> <p>b) Forstbedienstete, die sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden</p>		
3.2.2.1.8	Zweifertigungen eines Jagdscheines	30,00 €
3.2.2.2	für Ausländer	
3.2.2.2.1	Einjahresjagdschein	132,65 €
3.2.2.2.2	Dreijahresjagdschein	190,95 €
3.2.2.2.3	Tagesjagdschein	59,55 €

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
3.2.2.2.4	Jugendjagdschein	59,55 €
3.2.2.2.5	Einhjahresjagdschein für Falkner	40,65 €
3.2.2.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	80,95 €
3.2.2.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	40,65 €
3.2.3	Versagung des Jagdscheines (§ 17 BJagdG)	42,00 € pro Stunde
3.2.4	Einziehung des Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	42,00 € pro Stunde
3.2.5	Verbot der Jagdausübung (§ 41 a BJagdG und § 41 LJagdG)	42,00 € pro Stunde
3.2.6	§ 3 LJagdG Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd	
3.2.6.1	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Absatz 4 LJagdG)	30,00 €
3.2.7	§ 22 LJagdG Ausübung der Fangjagd mit Tot- und Lebendfallen	
3.2.7.1	Erteilung Fallensachenkundennachweis (§ 22 Absatz 1 LJagdG)	20,00 €
3.2.7.2	Erfassung von für die Fangjagd zulässigen und zugelassenen Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO)	20,00 €
3.2.8	§ 30 LJagdG Bestätigte Jagdaufseher	
3.2.8.1	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG)	30,00 €
3.2.9	Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung)	
3.2.9.1	Anerkennung Ausbildungsstätte § 6 JPrO	300,00 €
3.2.9.2	Verlängerung der Anerkennung	50,00 €
3.2.10	§ 6 LJagdG Jagdgenossenschaft	

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
3.2.10.1	Genehmigung von Satzungen	42,00 € pro Stunde
3.2.11	§ 8 LJagdG Jagdpacht	
3.2.11.1	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages	42,00 € pro Stunde
3.2.11.2	Genehmigung eines Jagdangliederungsvertrages	42,00 € pro Stunde
3.2.12	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse	
3.2.12.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen nach dem BJagdG/ LJagdG und deren Rechtsverordnungen	42,00 € pro Stunde
3.2.13	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts	66,00 € Stunde

4. Gebühren im Bereich des Bau,- Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes - Gewerbeaufsicht

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr			
4.1.1	Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist	15,00 € bis 10.000,00 €			
4.1.2	Anordnungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist	58,00 € pro Stunde			
4.1.3	Stellungnahmen an andere Behörden	58,00 € pro Stunde			
4.2	Sozialer Arbeitsschutz				
4.2.1	Ausnahmen von Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung	150,00 € bis 1.500,00 €			
4.2.2	Bewilligung von Ausnahmen über Öffnungszeiten, Beschäftigungszeit, beschäftigungsfreie Sonn- und Feiertagen und Samstagen (Ladenschlussgesetz)	15,00 € bis 2.000,00 €			
4.2.3	Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Fahrpersonalverordnung	58,00 € pro Stunde			
	Ausnahmebewilligungen nach Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz				
4.2.4	Ausnahmebewilligung von Mehrarbeit, Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume	Bewilligungsdauer			
		<i>bis zu 1 Monat</i>	<i>bis zu 2 Monaten</i>	<i>mehr als 2 Monate</i>	
		1 bis 4 Arbeitnehmer	100,00 €	120,00 €	140,00 €
		5 bis 20 Arbeitnehmer	400,00 €	600,00 €	800,00 €
		21 bis 200 Arbeitnehmer	600,00 €	800,00 €	1.200 €
	über 200 Arbeitnehmer	1.000,00 €	1.400,00 €	3.000,00 €	

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr		
4.2.5	Feststellende Entscheidung über zulässige sowie Ausnahmegewilligung vom Verbot zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	Zahl der Sonn- und Feiertage		
		1	2	3
	1 bis 4 Arbeitnehmer	120,00 €	140,00 €	160,00 €
	5 bis 20 Arbeitnehmer	160,00 €	200,00 €	260,00 €
	21 bis 200 Arbeitnehmer	300,00 €	400,00 €	500,00 €
	über 200 Arbeitnehmer	600,00 €	800,00 €	1.000,00 €
		Zahl der Sonn- und Feiertage		
		4	5	6 bis 10
	1 bis 4 Arbeitnehmer	200,00 €	240,00 €	280,00 €
	5 bis 20 Arbeitnehmer	320,00 €	400,00 €	600,00 €
	21 bis 200 Arbeitnehmer	600,00 €	800,00 €	1.400,00 €
	über 200 Arbeitnehmer	1.200,00 €	1.600,00 €	2.600,00 €
	4.2.6	Ausnahmen vom Verbot, Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen (kontinuierliche Ausnahmen) - § 13 (5) ArbZG	Dauer der Befristung	
bis 1 Jahr			über 1 Jahr	
1 bis 4 Arbeitnehmer		600,00 €	1.200,00 €	
5 bis 20 Arbeitnehmer		1.200,00 €	3.000,00 €	
21 bis 200 Arbeitnehmer		2.400,00 €	5.000,00 €	
über 200 Arbeitnehmer	5.000,00 €	8.000,00 €		
4.2.7	Ausnahmegewilligung über Ruhezeitenvorschriften			
	1 bis 4 Arbeitnehmer		240,00 €	
	5 bis 20 Arbeitnehmer		400,00 €	
	21 bis 200 Arbeitnehmer		600,00 €	
	über 200 Arbeitnehmer		1.200,00 €	

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr			
4.2.8	Ausnahmebewilligung vom Verbot der Kinderarbeit	Kinderarbeit in einem Zeitraum			
		<i>bis zu 5 Tagen</i>	<i>bis zu 1 Monat</i>	<i>bis zu 2 Monate</i>	<i>länger als 2 Monate</i>
	1 bis 4 Kinder	120,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €
	5 bis 20 Kinder	200,00 €	300,00 €	400,00 €	600,00 €
	21 bis 50 Kinder	400,00 €	500,00 €	600,00 €	800,00 €
	über 50 Kinder	500,00 €	600,00 €	800,00 €	1.000,00 €
4.3	Technischer Arbeitsschutz				
4.3.1	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz				
4.3.1.1	Anordnung: - zur Umsetzung von Anforderungen nach BetrSichV, - zur Stilllegung von erlaubnisbedürftigen Anlagen, - zur Betriebsuntersagung (§ 15(1) GPSG)	58,00 € pro Stunde			
4.3.2	Betriebssicherheitsverordnung				
4.3.2.1	Erlaubnis für Montage, Installation, Betrieb, wesentlicher Veränderung, Änderung der Bauart, der Betriebsweise einer überwachungs- und erlaubnisbedürftigen Anlage im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	bis 500.000,00 € 0,4 %, mind. 100,00 € bis 5.000.000,00 € 0,3 %, mind. 2.000,00 € > 5.000.000,00 € 15.000,00 € zzgl. 0,1% der 5.000.000,00 € übersteigenden Kosten			
4.3.2.2	Erlaubnis für Montage, Installation, Betrieb, wesentlicher Veränderung, Änderung der Bauart, der Betriebsweise einer überwachungs- und erlaubnisbedürftigen Anlage außerhalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	entfällt			
<p><u>Hinweis zu 4.3.2.1:</u> Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Sind für die jeweiligen Entscheidungen fachtechnische Stellungnahmen erforderlich, so werden die hierfür festgesetzten Gebühren zusätzlich erhoben.</p>					
	bei getrennter Erlaubnis für:				
4.3.2.3	- Montage und Installation	75 % des oben ermittelten Betrages			
4.3.2.4	- Betrieb	50 % des oben ermittelten Betrages			

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
4.3.2.5	Festlegung der Prüffrist wiederkehrender Prüfung bei abweichender Feststellungen von Betreiber und ZÜS	58,00 € pro Stunde
4.3.2.6	Verlängerung oder Verkürzung von Prüfzeiten nach § 15 (5)-(16)	58,00 € pro Stunde
4.3.2.7	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall	58,00 € pro Stunde
4.3.3	Arbeitsschutzgesetz	
4.3.3.1	Anordnen von Arbeitsschutzmaßnahmen nach ArbSchG und hierzu erlassenen Rechtsverordnungen	58,00 € pro Stunde
4.3.4	Arbeitssicherheitsgesetz	
4.3.4.1	Zulassung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit / eines Betriebsarztes (§ 7 (2) u. § 18 ASiG)	50,00 € bis 200,00 €
4.3.4.2	Anordnen von Maßnahmen nach ArbSichG - insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit	58,00 € pro Stunde
4.3.5	Biostoffverordnung	
4.3.5.1	Ausnahmebewilligungen für von der BioStoffV abweichende Schutzmaßnahmen und von der Dokumentationspflicht	50,00 € bis 2.500,00 €
4.3.6	Druckluftverordnung	
4.3.6.1	Ausnahmebewilligungen und Zulassungen nach der Druckluftverordnung	40,00 € bis 300,00 €
4.3.6.2	Anordnung außerordentlicher Prüfungen aus besonderem Anlass im Einzelfall	58,00 € pro Stunde
4.3.7	Chemikaliengesetz	
4.3.7.1	Anordnung nach ChemG oder hierzu ergangener RVO'en (insbes. GefStoffV), einschließlich der Untersagung von Arbeiten	58,00 € pro Stunde
4.3.8	Gefahrstoffverordnung	
4.3.8.1	Entscheidung über Wiederholung einer Gefährdungsbeurteilung bei Zweifel an arbeitsmedizinischer Empfehlung	50,00 € bis 2.500,00 €
4.3.8.2	Ausnahmebewilligungen nach GefStoffV	50,00 € bis 2.500,00 €

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
4.3.8.3	Anordnung von: <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlichen Maßnahmen - der Untersagung von Tätigkeiten - Stilllegung von Arbeitsbereichen 	58,00 € pro Stunde
4.3.9	Chemikalienverbotsverordnung	
4.3.9.1	Entscheidungen über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe	50,00 € bis 2.500,00 €
4.3.10	Sprengstoffgesetz	
4.3.10.1	Anordnung von Maßnahmen einschließlich des Einstellen von Umgang, Verkehr und Herstellen von explosionsgefährlichen Stoffen, sowie Einstellen von Tätigkeiten ohne die erforderliche Erlaubnis	58,00 € pro Stunde
4.3.10.2	Entnahme von Stichproben pyrotechnischer Gegenstände mit anschließender Prüfung auf Übereinstimmung mit Zulassungsmuster (Stoffprobe oder EG-Baumuster)	58,00 € pro Stunde
4.3.11	1. Sprengstoffverordnung	
4.3.11.1	Bewilligung von Ausnahmen zu Kennzeichnungs-/Verpackungsvorschriften und der Verzeichnisführung	30,00 € bis 300,00 €
4.3.12	3. Sprengstoffverordnung	
4.3.12.1	Bewilligung von Ausnahmen der Anzeigepflicht	30,00 € bis 75,00 €
4.4	Immissionsschutz	
4.4.1	Bundesimmissionsschutzgesetz	
4.4.1.1	Anordnungen von: <ul style="list-style-type: none"> - Emissionsmessungen aus besonderem Anlass - erstmaligen u. wiederkehrende Emissionsmessungen - von kontinuierlichen Emissionsmessungen - sicherheitstechnischen Prüfungen 	58,00 € pro Stunde
4.4.2	3. BImSchV - Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe	
4.45.2.1	Probenahme zur Überprüfung des Schwefelgehaltes	58,00 € pro Stunde
4.4.3	5. BImSchV - Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte	
4.4.3.1	AO zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten	58,00 € pro Stunde
4.4.3.2	Ausnahmen und Gestattungen bei der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten	50,00 € bis 2.500,00 €

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
4.4.4	7. BImSchV - Verordnung über die Auswurfbegrenzung von Holzstaub	
4.4.4.1	AO von über die 7. BImSchV hinausgehenden Anforderungen	58,00 € pro Stunde
4.4.4.2	Ausnahmebewilligung von Anforderungen der 7. BImSchV	50,00 € bis 2.500,00 €
4.4.5	11. BImSchV - Emissionserklärungsverordnung	
4.4.5.1	Ausnahmebewilligung im Zuge der Erstellung einer Emissionserklärung	50,00 € bis 2.500,00 €
4.4.6	17. BImSchV - Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen	
4.4.6.1	Ausnahmebewilligungen bei Emissionsmessungen	50,00 € bis 2.500,00 €
4.4.6.2	Anordnung zur Festlegung von Überwachungsmaßnahmen im Falle einer Betriebsstörung	58,00 € pro Stunde
4.4.7	26. BImSchV - VO über elektromagnetische Felder	
4.4.7.1	Ausnahmebewilligung	50,00 € bis 2.500,00 €
4.4.7.2	AO von früherer Einhaltung der Anforderungen (Übergangsvorschrift)	58,00 € pro Stunde
4.4.8	31. BImSchV - VO zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen	
4.4.8.1	Ausnahmebewilligung: - Fristverlängerung zur Vorlage des Reduzierungsplan - Einrichten von Emissionsminderungseinrichtung	50,00 € bis 2500,00 €
4.4.9	Landesumweltinformationsgesetz	
4.4.9.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
4.4.9.2	1. - mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Stunden)	10,00 € bis 100,00 €
4.4.9.3	2. - erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	100,00 € bis 250,00 €
4.4.9.4	3. - außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250,00 € bis 500,00 €
4.5	Vorbeugender Gewässerschutz	
4.5.1	Wassergesetz BaWü	
4.5.1.1	Überprüfung von Abwasseranlagen, auch mit Probenahme n. § 83 (1) WG	50,00 € bis 1.500,00 €

5. Gebühren im Bereich des Ordnungsamtes

5.1 Schornsteinfegerwesen

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
5.1.1	Beitreibung von Schornsteinfegergebühren / Leistungsbescheid	32,00 €
5.1.2	Beitreibung von Schornsteinfegergebühren / Leistungsbescheid bei Kleinbeträgen (insbes. Mahngebühren)	16,00 €
5.1.3	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	120,00 €
5.1.4	Maßnahmen gegenüber Grundstückseigentümer / Besitzer (insbes. Duldungsverfügung, Zweitbescheid, Ersatzvornahme)	52,00 € pro Stunde
5.1.5	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG	52,00 € pro Stunde
5.1.6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG	52,00 € pro Stunde

5.2 Lebenspartnerschaften

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
5.2.1	Mitwirkung an Lebenspartnerschaft, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	82,00 €
5.2.2	Mitwirkung an Lebenspartnerschaft, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	93,00 €
5.2.3	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	19,00 €
5.2.4	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	7,00 €
5.2.5	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	31,00 €
5.2.6	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	7,00 €

5.3 Gewerberecht

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
5.3.1	Maklererlaubnis § 34 c GewO *)	102,00 bis 1.534,00 €
5.3.2	Reisegewerbekarte § 55 GewO u.a.	205 €
5.3.3	Sonstige Leistungen Gewerberecht je Std.	39,00 € pro Stunde

5.4 Gaststättenrecht

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
5.4.1	Persönliche Erlaubnis § 2 GastG *)	610,00 € bis 3.000,00 €
5.4.2	Befristete Erlaubnis § 3II GastG **)	305,00 € bis 1.500,00 €
5.4.3	Stellvertretererlaubnis § § 9 GastG ***)	122,00 € bis 600,00 €
5.4.4	Vorläufige Erlaubnis § 11 GastG	155,00 €
5.4.5	Sonst. Leistungen nach GastG je Std.	39,00 € pro Stunde

5.5 Jagd- und Fischereiwesen

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
5.5	Jagd- und Fischereiwesen (zukünftig im Bereich Naturschutz unter 3.2)	entfällt

6. Gebühren im Bereich des Forstamtes

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
6.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen LWaldG § 9	38,00 € pro Stunde
6.2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als 1 Hektar LWaldG § 15,3	38,00 € pro Stunde
6.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände LWaldG § 16,1 u. 3	38,00 € pro Stunde
6.4	Verlängerung der Wiederaufforstungspflicht LWaldG § 17,1 u. 3	38,00 € pro Stunde
6.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken LWaldG § 24,1	38,00 € pro Stunde
6.6	Verpflichtung zur Duldung eines Weges LWaldG § 28,3	38,00 € pro Stunde
6.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald LWaldG § 34,1	38,00 € pro Stunde
6.8	Genehmigung der Kennzeichnung neuer Wanderwege LWaldG § 37,5	38,00 € pro Stunde
6.9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes LWaldG § 37,7	38,00 € pro Stunde
6.10	Genehmigung der Sperrung von Wald LWaldG § 38,1 u. 2	38,00 € pro Stunde
6.11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen IWaldG § 37,2, LWaldG § 40,1u.2	38,00 € pro Stunde
6.12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendeckern, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald LWaldG § 41,1	38,00 € pro Stunde
6.13	Forstaufsichtliche Anordnungen LWaldG § 68,1	38,00 € pro Stunde
6.14	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsakten und Standortskarten	20,00 €
6.15	Gebühren für angeforderte Waldführungen sonstiger Gruppen ohne Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, Vereine	50,00 €

7. Gebühren im Bereich des Landwirtschaftsamtes

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
7.1	Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)	30,00 € bis 350,00 €
7.2	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 (3) LLG	30,00 € bis 350,00 €
7.3	Ersatz der Bescheinigung über ldw. Fachschulbesuch	20,00 €
7.4	Zustimmung und Genehmigung nach der PflanzenschutzanwendungsVO Einzelantrag	30,00 € bis 500,00 €
7.5	Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzgesetz	
7.5.1	Lehrgangsgebühr	
7.5.1.1	Landwirte als Anwender	frei
7.5.1.2	Handel als Abgeber von Pflanzenschutzmittel	100,00 €
7.5.2	Prüfungsgebühr	
7.5.3	Ausstellung Sachkundenachweis im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz	20,00 € bis 50,00 €
7.5.2.1	Landwirte als Anwender	30,00 €
7.5.2.2	Handel als Abgeber von Pflanzenschutzmittel	30,00 €
7.6	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung, ErosionsschutzVO, VerbringungsVO	30,00 €
7.7	Ausnahmegenehmigung nach MEKA	30,00 €
7.8	Ausnahmegenehmigung nach DirektzahlungsverpflichtungVO,	30,00 €
7.9	Sonstige Leistungen, Entscheidungen und Anordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde	53,00 € pro Stunde
7.10	Fischereiabgabe	8,00 € pro Jahr

8. Gebühren im Bereich des Straßenbauamtes

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
8.1	* Zustimmung nach § 68 TKG	
8.1.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	38,00 € pro Stunde
8.1.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	35,00 € pro Stunde
8.2	* Erteilung von Nutzungserlaubnis, Gestattungen	
8.2.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	38,00 € pro Stunde
8.2.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	35,00 € pro Stunde
8.3	* Erteilung von Sondernutzungserlaubnis	
8.3.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	38,00 € pro Stunde
8.3.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	35,00 € pro Stunde
8.4	* Öffentliche Leistungen und Maßnahmen nach dem Straßenrecht	
8.4.1	Fachliche Prüfung usw. Tätigkeit der Verwaltung	38,00 € pro Stunde
8.4.2	Tätigkeit Straßenmeister/wärter	35,00 € pro Stunde
8.5	Leistungen an Dritte aus der Bauhofwerkstatt	38,00 € pro Stunde
	<p>* Erläuterungen: Die Bearbeitung der genannten Projekte ist vom Zeitaufwand von Fall zu Fall verschieden. Daher ist nach tatsächlichem Aufwand auszugehen. Der Stundensatz umfasst die Leistung der fachlichen Prüfung der Anträge, wenn erforderlich mit Ortsterminen, der Abnahme von Bauleistungen, Überwachung von Gewährleistungsfristen mit Einbezug des zuständigen Straßenmeisters und der Fertigstellung von Verträgen und Zustimmungsbescheiden durch das Sekretariat.</p>	

9. Gebühren im Bereich des Gesundheitsamtes

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
9.1	'Befundschein, Zeugnis, Stellungnahme oder Gutachten nach amtsärztlicher körperlicher und / oder psychiatrischer Untersuchung oder nach Aktenlage incl. Standardlabor Zusatzuntersuchungen werden nach GOÄ abgerechnet	68,00 € pro Stunde
9.2	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG)	32,00 €
9.2.1	Duplikat der Belehrung nach Ziffer 9.2	7,00 €
9.3	Überwachung Wasserversorgungen Abgabe nach TrinkwV 2001 § 3 2a	48,00 € pro Stunde
9.4	Überwachung Wasserversorgungen Abgabe (Kleinanlagen) nach TrinkwV 2001 § 3 2b-e	48,00 € pro Stunde
9.5	Überwachung von Schwimm- oder Badebeckenwasser und Badegewässern	48,00 € pro Stunde
9.6	Stellungnahme zu Bauvorhaben	68,00 € pro Stunde
9.7	Bestimmung von Schädlingen Laborbestimmungskosten werden direkt vom Landesgesundheitsamt erhoben	7,00 €
9.8	Sichtvermerk auf Ärztlichem Attest (Dienstsiegel), Abschrift von Amtsärztlichem Zeugnis, Schengener Abkommen)	7,00 €
9.9	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche	57,00 €
9.10	Vaterschaftsnachweis (Blutentnahme, Speichelentnahme) nach Anforderung von Gerichten	40,00 €
9.11	Drogenscreening Urin	45,00 € bis 147,00 €
9.12	Drogenscreening Haare	125,00 € bis 220,00 €
9.12.1	Drogenscreening Blut	32,00 € bis 40,00 €
9.13	Röntgen Thorax inkl. Befundung, z.B. Polizei, Auslandsaufenthalt	34,00 €
9.14	Testung zum Ausschluss Tuberkulose für Auslandsaufenthalt inkl. Bescheinigung (Mantel-Mantoux-Test oder Interferon Gamma Test)	45,00 €
9.15	Gelbfieberimpfung inkl. Impfstoff	58,00 €
9.16	Entnahme von Wasserproben zzgl. Laborkosten und Porto	Gebührensatzung nach CVUA und LGA

9.17	Überwachung von Einrichtungen gemäß § 9 ÖGDG und / oder Infektionsschutzgesetz inkl. Bericht	60,00 € pro Stunde
Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
9.18	HIV-Test	
9.18.1	Namentlicher HIV-Test inkl. Bescheinigung	40,00 €
9.18.2	HIV- Schnelltest	15,00 €

10. Gebühren im Bereich des Veterinärwesens

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
10.1	Lebensmittelüberwachung	
10.1.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilungen von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen aufgrund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.1.2	Vollzugsmaßnahmen nach lebensmittel- und weinrechtlichen Vorschriften	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.1.3	Gesundheitsbescheinigungen im Handelsverkehr	20,00 €
10.1.4	Sonstige Untersuchungen und Kontrollen:	
10.1.5	- planmäßige (wie Rückstandsuntersuchungen)	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.1.6	- außerplanmäßige	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.1.7	Beauftragungen oder Änderungen der Beauftragungen samt Registrierungen der Jagdausübungsberechtigten	20,00 €
10.1.8	Stellungnahmen an andere Behörden	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.1.9	Beratungen im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Angelegenheiten	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.2	Veterinärwesen	
10.2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen / Überprüfungen	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.2.2	Vollzugsmaßnahmen nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften	13,00 € je angefangene viertel Stunde
10.2.3	Begutachtungen, veterinärbehördliche Überwachungen oder Überprüfungen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Veranstaltungen	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.2.4	Fachgespräch zur Sachkundeprüfung	13,00 € pro angefangene viertel Stunde

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr
10.2.5	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.2.6	Erteilung einer Triebgenehmigung für Wanderschafherden	15,00 €
10.2.7	Erteilung einer Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung, Bestätigung der Seuchenfreiheit) ohne Untersuchung	10,00 €
10.2.8	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlicher Hunde)	202,00 € pro Hund
	a) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	202,00 € pro Hund
10.2.9	Beratung im Zusammenhang mit veterinärrechtlichen Angelegenheiten	13,00 € je angefangene viertel Stunde
10.3	Sonstige Gebühren und Ausgaben	
10.3.1	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonntagen nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 13,00 € je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt.	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.3.2	Dies gilt auch bei Verspätungen, die der Amtstierarzt nicht zu verantworten hat.	13,00 € pro angefangene viertel Stunde
10.3.3	Für gutachterliche Tätigkeiten mit oder ohne schriftlicher Stellungnahme	21,00 € pro angefangene viertel Stunde
<i>Hinweis:</i>	<p><i>Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Verrichtung oder Untersuchung aus Gründen, die der Tierhalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.</i></p> <p><i>Soweit Auslagen das übliche Maß übersteigen, werden diese in der tatsächlich anfallenden Höhe erhoben.</i></p>	

11. Gebühren im Bereich des Straßenverkehrsamtes

Produkt Nr.	Produkt	Gebühr	
11.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren einer Umweltzone gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung (35. BISV)	Wohnmobile	Sonst. Kfz
11.1	Bis zu 3 Monaten	15,00 €	15,00 €
11.2	3 bis 6 Monate	30,00 €	30,00 €
11.3	6 Monate bis 1 Jahr	30,00 €	45,00 €